

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 17. Mai 2017

371.

Schriftliche Anfrage von Derek Richter und Stephan Iten betreffend Kabotage-Missachtungen im Charter- und Frachtbereich, Anzahl der angezeigten Fälle in Zürich und Herkunft der involvierten Chauffeure sowie Möglichkeiten der Stadt zur Einflussnahme

Am 8. März 2017 reichten Gemeinderäte Derek Richter und Stephan Iten (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/46, ein:

Wie bereits in anderen Städten muss auch in der Stadt Zürich eine besorgniserregende Anzahl von Kabotage¹-Missachtungen beobachtet werden. Vorwiegend im Bus-Charterbereich, aber auch im Frachtbereich, werden Fahraufträge, welche jeweils Start und Ziel in der Schweiz haben, durch ausländische Car- und Frachtunternehmen abgewickelt. Diese sichern sich dadurch einen einseitigen Wettbewerbsvorteil, sind sie doch in der Schweiz nicht an Steuer- und Sozialabgaben gebunden. Grundlage für dieses Kabotage-Verbot ist das «Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse. In Kraft getreten am 1. Juni 2002 (Stand 1. Juli 2016)".

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Fälle von verbotener Kabotage wurden in der Stadt Zürich in den letzten 5 Jahren erfasst und zur Anzeige gebracht? Wir bitten um eine Aufstellung, unterteilt in Personen und Güterverkehr.
2. Aus welchen Ländern stammten diese? Wir bitten um eine Aufstellung nach Ländern.
3. Welche Nationalitäten wiesen die in einem Rechtsverfahren involvierten Chauffeure auf und wurden diese auch zu ihrem Lohn bzw. Sozialleistungen befragt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
4. Was tut die Stadt Zürich künftig, um oben genanntem Gesetz Nachdruck zu verschaffen und dieser Tendenz entgegen zu wirken?

¹ Kabotage ist das Erbringen von Transportdienstleistungen innerhalb eines Landes mit einem im Ausland immatrikulierten Fahrzeug (also beispielsweise ein Fahrzeug mit deutschen Kennzeichen innerhalb der Schweiz)

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Verkehrspolizei der Stadtpolizei Zürich führt regelmässig Schwerverkehrskontrollen durch. In erster Linie geht es dabei aber um die Verkehrssicherheit. Dabei werden v. a. die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeitverordnung durch die Fahrerinnen und Fahrer sowie der technische Fahrzeugzustand (Bremsen, Bereifung, Ladung usw.) kontrolliert. Im Weiteren werden die ausländischen Fahrerinnen und Fahrer betreffend Ausländergesetz, die Fahrerinnen und Fahrer und auch die Fahrgäste wegen allfälligen Ausschreibungen überprüft. Ebenso im Fokus stehen bei den Kontrollen Manipulationen am Fahrtschreibergerät und am Geschwindigkeitsbegrenzer, die einen negativen Einfluss in die Betriebssicherheit des Fahrzeugs haben können. Allfällige fehlende Linienverkehrsbewilligungen, bei Unstimmigkeiten derselben oder vermutete Missachtung des Kabotage-Verbots werden mittels Formular an das Bundesamt für Verkehr (BAV) weitergeleitet.

Allfällige Kabotage-Verbot-Missachtungen nachzuweisen ist nur mit äusserst aufwendigen und personalintensiven Massnahmen (Beobachten des Einstiegs und Ausstiegs von Fahrgästen, Einladens und Ausladens von Fracht an verschiedenen Haltestellen in der Schweiz) möglich, um eine Verfehlung rechtmässig belegen zu können. Für solche Massnahmen muss die entsprechende Behörde in der ganzen Schweiz Strafverfolgungskompetenzen haben, da in der Regel das Ein- und Aussteigen nicht im gleichen Kanton stattfindet. Solche festgestellten Missachtungen des Kabotage-Verbots werden durch die Sektion Zollfahndung der eidgenössischen Zollverwaltung untersucht, und das Bundesamt für Verkehr (BAV) leitet das nötige Strafverfahren (u. a. Widerhandlung gegen das Zoll- und Mehrwertsteuer-Gesetz, Widerhandlung gegen das Schwerverkehrsabgabegesetz) ein.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu den Fragen 1, 2 und 3 («Wie viele Fälle von verbotener Kabotage wurden in der Stadt Zürich in den letzten 5 Jahren erfasst und zur Anzeige gebracht? Wir bitten um eine Aufstellung, unterteilt in Personen und Güterverkehr»); («Aus welchen Ländern stammten diese? Wir bitten um eine Aufstellung nach Ländern»); («Welche Nationalitäten wiesen die in einem Rechtsverfahren involvierten Chauffeure auf und wurden diese auch zu ihrem Lohn bzw. Sozialleistungen befragt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?»):

Beim Verdacht von verbotener Kabotage kann die Stadtpolizei Zürich lediglich einen Bericht zuhanden des BAV erstellen. Das entsprechende Strafverfahren kann aus Kompetenzgründen nicht die Stadtpolizei Zürich, sondern nur das BAV bzw. die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) einleiten. Aus diesem Grund müssten die entsprechenden Zahlen auch bei der dortigen Stelle erhoben werden. Angaben zu in einem Rechtsverfahren involvierten Personen fallen unter das Amtsgeheimnis und dürften auch von den zuständigen Stellen nicht herausgegeben werden.

Zu Frage 4 («Was tut die Stadt Zürich künftig, um oben genanntem Gesetz Nachdruck zu verschaffen und dieser Tendenz entgegen zu wirken?»):

Die Stadtpolizei ist aufgrund ihrer örtlich beschränkten Kompetenzen nicht in der Lage, solche Ermittlungen alleine zu führen, unterstützt aber entsprechende Ermittlungen auf Anfrage. Bei begründeten Verdachtsfällen eines Verstosses gegen das Kabotage-Verbot wurden und werden auch weiterhin Berichte zuhanden des BAV und der EZV erstellt.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti